

BEARBEITUNGSREGLEMENT BETR. VIDEOÜBERWACHUNG DER BACHEM AG

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement definiert Vorgaben für den gesetzeskonformen Einsatz und Betrieb von Bild- und Videoüberwachungsanlagen (visuelle Überwachung mittels optisch-elektronischer Anlagen, nachfolgend gesamthaft «Videoüberwachungsanlagen») bei der BACHEM AG, Bubendorf.

2. Zweck

2.1. Die Videoüberwachung dient den folgenden Zwecken:

- Schutz von Besuchern und Angestellten
- Schutz der Infrastruktur und Sachwerte
- Beweissicherung
- Wahrnehmung des Hausrechts
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Betrieb des Parkingmanagementsystems
- Besuchermanagement

3. Verhältnismässigkeit

3.1. Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von Bild- und Videoaufnahmen durch Videoüberwachungsanlagen sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks gemäss vorstehender Ziffer 2 geeignet sowie erforderlich sind und wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

3.2. Eine Überwachung von Grundstücken Dritter sowie des öffentlichen Raums ist unzulässig.

4. Verantwortlichkeit

4.1. Für den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen nach Massgabe des vorliegenden Reglements zeichnet die Geschäftsführung verantwortlich.

4.2. Der Group Leader Electrotechnics der Bachem AG (nachfolgend «der Beauftragte») stellt sicher, dass Installation und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen rechtskonform und gemäss den Vorgaben dieses Reglements erfolgt.

4.3. Der Beauftragte kann Installation und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen unter Einhaltung der Vorgaben dieses Reglements weiter spezifizieren.

4.4. Der Beauftragte kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Dritte mit der Installation und dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen betrauen. Diese Dritten sind vertraglich zu verpflichten, die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben aus diesem Reglement einzuhalten.

5. Umfang und Art der Videoüberwachung

- 5.1. Die Videoüberwachung erfolgt in der Regel 7x24 Stunden. Sie findet sowohl aktiv (Echtzeitüberwachung in Form von Livebildern) als auch passiv (Videoaufzeichnung mit Auswertung im Ereignisfall) statt. Eine Auswertung von Videoaufzeichnungen erfolgt nur bei hinreichendem Verdacht und im Rahmen der Vorgaben gemäss diesem Reglement. Soweit notwendig, kann auch eine Auswertung im Rahmen des Betriebs des Parkingmanagementsystems und des digitalen Besuchermanagementsystems erfolgen.
- 5.2. Eine Echtzeitüberwachung der Arbeitstätigkeit von Mitarbeitenden ist nur zulässig, wenn dies zu deren Schutze notwendig ist. Eine solche Echtzeitüberwachung ist auf das erforderliche Minimum begrenzt und wird nicht aufgezeichnet. Die davon betroffenen Mitarbeitenden werden vorgängig transparent informiert und angehört. Eine solch personenbezogene Echtzeitüberwachung kann insbesondere im Bereich der Reinnräume stattfinden.
- 5.3. Eine darüberhinausgehende Videoüberwachung der Mitarbeitenden erfolgt nicht.

6. Einsichtnahme

- 6.1. Den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes und des Empfangs stehen die Bilder aus der Echtzeitüberwachung live zur Verfügung.
- 6.2. Videoaufzeichnungen dürfen nur im Ereignisfall, nur durch den Beauftragten und nur mit Einwilligung dessen vorgesetzter Person eingesehen werden. Als Ereignisfall gelten alle Vorkommnisse, bei welchen die Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen zu prüfen ist.
- 6.3. Informationen aus dem Parkingmanagementsystem (insb. Kontrollschilder der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge) sind zudem den Mitarbeitenden des technischen Dienstes jederzeit zugänglich, soweit dies zur Sicherstellung des Betriebs notwendig ist.
- 6.4. Die Auswertung von Informationen aus dem Besuchermanagementsystem (insb. Angaben zur betroffenen Person) ist dem Beauftragten gestattet, soweit dies zur Sicherstellung des Identitätsverifikations- und Zutrittsmanagements sowie zur Zweckerreichung gemäss vorstehender Ziffer 2 notwendig ist.
- 6.5. Die Einsichtnahme wird nachweisbar dokumentiert (ausser zum Zwecke des Betriebs des Parkingmanagementsystems).
- 6.6. Werden die im Rahmen der Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese vorgängig über die Datenbearbeitung zu informieren, jedoch spätestens sobald der in vorstehender Ziffer 2 definierte Zweck dies erlaubt.
- 6.7. Richtet sich ein Verdachtsfall gegen eine mit der Videoüberwachung betraute Person, oder wirkt diese befangen, bestimmt die Geschäftsleitung, wer die Einsichtnahme vornimmt.

7. Verwendung der Videoaufzeichnungen

- 7.1. Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

7.2. Dafür notwendige Kopien oder Auszüge der Videoaufnahmen dürfen nur auf Veranlassung des Beauftragten und mit Genehmigung dessen Vorgesetzten erstellt werden. Sie sind zu dokumentieren.

8. Aufbewahrung und Datenlöschung

8.1. Die Videoaufnahmen werden während maximal 35 Tagen gespeichert. Danach werden sie automatisch gelöscht oder überschrieben.

8.2. Im Rahmen des Besuchermanagements erhobene Personendaten sind spätestens ein Jahr nach dem letzten Besuch zu löschen. Besucherfotos, welche aus dem Identitätsdokument extrahiert werden, sind umgehend nach erfolgtem Checkout zu löschen. Im Rahmen des Checkins aufgenommene Fotos sind spätestens 30 Tage nach dem letzten Besuch zu löschen.

8.3. Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung im Rahmen vorstehender Ziffer 7. Die Bild- und Videoaufnahmen dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie dies zur Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen notwendig ist.

9. Sicherheitsmassnahmen

9.1. Der Beauftragte ergreift und dokumentiert angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Videoaufnahmen sowie der Videoüberwachungsanlagen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte.

9.2. Es sind soweit möglich die folgenden Sicherheitsmassnahmen zu implementieren:

- verschlüsselte Speicherung
- remote Speicherung
- Zugang auf Server mittels Passwortschutz
- Zugang zu EDV-Räumen mittels Zutrittssystem
- Remote-Zugriff nur mittels VPN
- Protokollierung von Überwachungszeiten (Protokolle werden 1 Jahr aufbewahrt und danach automatisch gelöscht)
- Zugriffe auf Protokolldaten sind durch den Beauftragten zu autorisieren und zu dokumentieren.
- Privacy-Filters
- Verpixelung
- Abdeckbalken

9.3. Eine allfällige Übermittlung von Bild- und Videoaufnahmen an berechnigte Dritte darf nur verschlüsselt erfolgen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Bekanntmachung von Videoaufnahmen ist nicht zulässig.

10. Information

10.1. Bei jeder Videoüberwachungsanlage ist gut erkenntlich eine Hinweistafel anzubringen, welche auf die Videoüberwachung hinweist.

10.2. Nebst der Hinweistafel sind mittels geeigneter Massnahmen zusätzlich mindestens folgende Informationen einfach zugänglich zu machen:

- Verantwortliche Stelle für die Videoüberwachung
- Zweck der Videoüberwachung
- Speicherdauer
- Betroffenenrechte und Anlaufstelle für betroffene Personen
- Kategorien von Empfängern, welchen die Videoaufnahmen bekanntgegeben werden können
- Bei Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland: Empfängerstaaten und ggf. getroffene Garantien bzw. beanspruchte Ausnahmen

10.3. Die Standorte der Videoüberwachungsanlagen sind zu dokumentieren.

10.4. Die Information der betroffenen Personen im Rahmen des Besuchermanagements erfolgt gesondert und in Verbindung mit einer Einwilligungserklärung.

11. Integrierende Bestandteile dieses Reglements

11.1. Die nachfolgenden Dokumente bilden in der jeweils aktuellen Version integrierende Bestandteile dieses Reglements:

- Merkblatt für Video-Security Systeme
- Merkblatt für Cyber Security Systeme
- Konfigurationsbericht
- Betriebsbuch für Videosicherheitsanlagen
- Arealübersicht CCTV Bachem AG
- Gebäudeüberwachung (CCTV innen) Bachem AG (gemäss Detailpläne)



12. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt per 01.12.2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 01.04.2024.

Ort/Datum: Bubendorf Dec 22, 2025

Frank Dettner, Site Manager BBU

DocuSigned by:
Frank Dettner
CF09EECC0FDE43F...

Sven Burger, Site Security Manager

DocuSigned by:
Sven Burger
C8A8414A80604B1...

Matthias Schindler, Group Leader Electrotechnics

DocuSigned by:
Matthias Schindler
AFBE91B2E570414